



Laibacher Zeitung.

Samstag den 13. Juni.

Frankreich.

Paris, 28. Mai. Telegraphische Depeschen. L. Toulon, 27. Mai 4 Uhr. Medeah, 18. Mai. Marschall Balle an den Kriegsminister. Das Expeditionscorps ist gestern in Medeah eingerückt. Die Armee Abd-El-Kaders, die auf den diesen Platz umgebenden Höhen Stellung genommen hatte, zog sich auf die ersten Kanonenschüsse zurück, und führte die Bevölkerung der Stadt mit sich. Ich habe den General Duvivier zum Obercommandanten der Provinz Titteri ernannt. Ich lasse Medeah besetzen und bewaffnen, und werde, so wie die Arbeiten hinreichend vorgeführt sind, die Prinzen nach Algier zurückbringen. Sie befinden sich wohl. — II. Toulon, 27. Mai. Algier, 24. Mai. Die Prinzen sind gestern in guter Gesundheit in Algier angekommen. Sie werden sich, so wie sie von den Beschwerden des Feldzugs ausgeruht haben, sogleich nach Marseille einschiffen. — III. Toulon, 27. Mai. Blida, 22. Mai. Die Armee hat am 20. Medeah verlassen; eine Besatzung von 2400 Mann, die auf 70 Tage mit Proviant versehen ist, blieb in dem Plage zurück. Am 20. fand am Fuße des südlichen Abhangs der Berge von Muzala gegen die ganze Macht Abd-El-Kaders ein Treffen Statt; die ganze arabische Cavallerie kämpfte zu Fuß. Unsere Truppen hielten sich bewundernswürdig; 200 Mann wurden kampfunfähig gemacht; der Verlust des Feindes ist unermesslich; er hat sich in das Innere der Provinz Titteri zurückgezogen. Das Expeditionscorps ist über den Atlas zurückgegangen, und ohne weitem Kampf im Lager von Blida angekommen.

Die Stadt Medeah, die von den französischen Truppen eingenommen worden ist, liegt jenseits der ersten Kette des Atlas. Sie ist von einer schwachen Mauer umgeben und hat drei schlecht besetzte Thore. Die Bevölkerung schätzt man nur auf 5000 bis 6000 Menschen, die aber einen bedeutenden Handel treiben. Man sieht einige große und ziemlich hübsche

Häuser, zu denen auch das des ehemaligen Bey gehört, das Abd-El-Kader bewohnte, als er in Medeah war. Da die Franzosen, während ihrer ersten Besitznahme des Orts, keine Zeit hatten, neue Gebäude aufzuführen, so trägt die Stadt noch ein ganz arabisches Gepräge. Öffentliche Bauten findet man außer einer alten Wasserleitung, die in schlechtem Zustande ist, gar nicht. (Monit.)

Paris, 29. Mai. Man sagte diesen Abend in mehreren politischen Salons, daß Marschall Balle abberufen sey und General Trezel ihn im Gouvernement von Algier ersetzen würde. (Tempo.)

Spanien.

Bordeaux, 26. Mai. Wir haben Briefe und Zeitungen aus Barcelona bis zum 20. Die Empörung zu Berga am 18. d. und der Tod March de Copons finden sich darin bestätigt. Der Ruf der Menge war »Tod der Junta und dem Segarra!« March soll inmitten des Getöses beerdigt worden seyn; die Glieder der Junta und der General Segarra sind, wie es hieß, Frankreich zugeflüchtet. — Der ehemalige Generalcapitän von Cuba, General Tacón, war den 20. in Barcelona angekommen. Der Ruf der Grausamkeit, mit der derselbe früher acht deportierte Patrioten behandelt, und worin er selbst die Barbarei des berühmten Barons von Meer hinter sich zurückgelassen, war ihm vorangegangen, und es bedurfte des Einschreitens der Behörden, um die Darbringung eines furchtbaren Charivari's zu verhindern, das seiner wartete. — Aus Aragonien nichts. Begia, in der Provinz Cuenca, ist zur Stunde durch den General Jacine Aspiroz besetzt. (Aug. 3.)

Osmanisches Reich.

Constantinopel, 13. Mai. Seit dem Abfall des Kapudan Pascha's, Ahmed Feriz, ereignete sich im Orient nichts, was ein größeres Aufsehen erregt hätte, als die Absetzung Halil Pascha's. Leicht könnte dieses Ereigniß einen eigenen Abschnitt in der Geschichte der Entwicklung der neuen Ideen bil-

den, die sich jetzt in der Türkei mit unwiderstehlicher Macht geltend machen. Ein sehr hochgestellter Türke versichert mich, Halil's Absetzung sey bereits am 18. April beschlossen, und die dießfällige großherrliche Verordnung an demselben Tage ausgefertigt gewesen. Niemand, selbst Halil Pascha nicht, trotz seiner zahlreichen Verbindungen, hatte eine Ahnung davon, obwohl letzterer bei mehreren Gelegenheiten aus dem ungnädigen Benehmen seines Herrn schließen mußte, daß seine Stellung compromittirt sey. So erhielt der Pascha, der gewohnt war, nach einfacher Anmeldung vorgelassen zu werden, als er vor einigen Tagen ins Palais gekommen war, durch den Obersthofmeister Niza Bey den Bescheid: „Se. Maj. — beiläufig gesagt, wird der Padischah seit vierzehn Tagen mit dem Titel „Majestät“ angeredet, auch in den Noten an die fremden Gesandten ihm das „Sa Majesté“ beigelegt und er nicht anders als l'Empereur genannt — werde den Serasker zu sich berufen, sobald Allerhöchste ihn zu sehen wünsche.“ Dieses und mehrere andere Anzeichen von Ungunst beunruhigten und erbitterten den Pascha, doch war dieser auf den Schlag nicht gefaßt, der ihn treffen sollte. Am 10. begab sich Halil in das Conseil, wo über verschiedene Gegenstände verhandelt wurde. Als Ahmed Fetih Pascha den Vorschlag, hundert junge Leute nach Paris, London und Wien zu ihrer Ausbildung zu senden, der Berathung des Conseils unterlegte, und Halil Pascha einige Einwendungen dagegen machen zu müssen glaubte, fuhr ihn der Großwesir in einem barschen Tone an: „Halil finde überall Gelegenheit zu widersprechen; wenn man ihn aber um den Grund seiner abweichenden Meinungen frage, so wisse er gewöhnlich keinen anzugeben.“ Durch diese Aeußerung verlegt gab er dem alten Chosrew eine angemessene Erwiderung. Die Gemüther erhitzen sich immer mehr, bis Chosrew von seinem Sitze aufstand, und nach einem schnellen Uebergang von seiner stürmischen Gemüthsbeugung zu einer merkwürdigen Ruhe die Worte aussprach: „Halil Pascha, des Sultans Schwager, ist ein Staatsverräther; ich werde es beweisen.“ Hierauf hob der Großwesir die Sitzung auf und entfernte sich schnell. Den Tag darauf, am 11., ward Halil die Absetzungs-urkunde zugestellt.

(Allg. 3.)

Unlängst ist zu Constantinopel der neue türkische Strafcoder erschienen. Er lautet, wie folgt: „Vorwort. Nachdem in dem am 26. Schaaban 1258 (3. November 1839) zu Süthane verkündeten Hattischerif alle Unterthanen des Reichs ohne Unterschied berufen sind, Bürgschaften für ihr Leben, ihr Eigenthum, ihre Ehre und ihren Ruf zu genießen, auch das Recht gleicher Verwaltung der Gerecht-

keit für alle Gerichte vor dem Gesetze festgesetzt ist, so folgt daraus, daß vor dem Gesetze Jedermann gleich ist. Hinfort werden die Bürger, welche volle Kenntniß ihrer Rechte haben, solche nicht verletzen lassen, und wenn Jemand sich erlauben sollte, sie anzugreifen, so können sie Hilfe verlangen. Die, welche den Gesetzen zuwider handeln, werden mit festgesetzten Strafen belegt, ohne Unterschied des Ranges. Solches ist der Zweck dieses Strafgesetzes, das entworfen ist auf Befehl Seiner Hoheit. — Erste Abtheilung. Art 1. Wer seinen rechtmäßigen Souverain verräth oder eine Empörung gegen das Reich erregt, oder das Leben eines Menschen angreift, der wird verfolgt, und nachdem sein Prozeß öffentlich mit Sorgfalt und Unparteilichkeit eingeleitet ist, wenn er schuldig erfunden wird, mit dem Tode gestraft. Da der Sultan geschworen hat, daß keine Hinrichtung mehr auf willkürliche Weise oder ohne die gerichtlichen Formen, weder insgeheim, noch öffentlich Statt finden solle, so wird jeder Wesir, der sich eine Handlung der Gewalt gegen das Leben des Untersten seiner Untergebenen erlaubt, nach der Strenge des Gesetzes bestraft. Art 2. Der Rang des Schuldigen kann ihn nicht gegen diese Bestimmung schützen. Art 3. Wird in Constantinopel ein Mord begangen, so wird der Schuldige durch den Scheich-ol-Islam gerichtet, der, nachdem er alle möglichen Erkundigungen eingezogen, und nachdem er viele Zeugen von anerkannter Rechtschaffenheit vor sich berufen, das Urtheil fällen wird; dieses Urtheil kann jedoch nicht vollzogen werden, ehe es durch eine kaiserl. Ordonnanz bestätigt ist. Art 4. Wird der Mord in einer Provinz begangen, so wird der Prozeß in dem Saale des Raths, gemäß den geschriebenen Gesetzen, eingeleitet und verhandelt; der Spruch und das Protocol werden nach Constantinopel an den Scheich-ol-Islam geschickt, der die Actenstücke prüfen und den Spruch bestätigen wird, wenn er ihn gerecht findet; die Vollziehung kann aber nicht ohne Bestätigung durch den Souverain Statt finden. — Abtheilung 2. Art. 1. Es gibt zwei Arten von Verbrechen der Majestäts-Beleidigung: einfache Aufreizung zum Aufstande, und Aufreizung zum Aufstande mit Theilnahme an der Ausführung. In erstere Classe gehört jede Aufreizung zum Aufstande gegen die Regierung oder gegen die Gesetze oder gegen die Institutionen; dieses Verbrechen wird mit eins bis fünfjähriger Wagnostrafe, je nach dem Grad der Schuld, belegt. Art. 2. Wer nicht nur zum Aufstande aufreizt, sondern auch einem oder mehreren Individuen Waffen und Munition liefert, wird mit dem Tode bestraft. Es ist jedoch dem Gerichte erlaubt, ihn der Gnade

des Sultans zu empfehlen, der die Todesstrafe in lebenslängliche Zwangsarbeit umwandeln kann. Art. 3. Werden diese Verbrechen in Constantinopel begangen, so werden sie von dem Rath der Gerechtigkeit gerichtet. Art. 4. Finden die Verbrechen außerhalb Constantinopel Statt, so werden sie von Provinzialräthen gerichtet und der Angeklagte sammt den Zeugen mit dem Protocoll nach Constantinopel geschickt, wo der Prozeß durch den Rath der Gerechtigkeit revidirt wird. — Abtheilung 3. Art. 1. Da den Menschen Ehre und guter Name so theuer sind, als ihr Leben, so ist es Pflicht der Gerechtigkeit, sie zu schützen. Es ist den Civil- und Militärbeamten verboten, einen Bürger zu schlagen oder überhaupt zu beleidigen. Wenn sie je auf den Straßen Personen begegnen, die im Streit sind und die öffentliche Ordnung stören, so haben sie solche zu verhaften, ohne ihnen etwas Uebles zuzufügen, und sie sofort vor die zuständigen Behörden zu führen, auf daß sie gestraft werden. Die, welche dieser Verordnung zuwider handeln, werden von dem Rathe der Gerechtigkeit gerichtet, wenn sie zu Constantinopel sind, und zu 5 bis 25tägigem Gefängnisse verurtheilt; wenn aber ihr Fehler unbedeutend ist, erhalten sie bloß von demselben Rathe einen strengen Verweis. Art. 2. Findet der Streit Statt zwischen einem Civilbeamten oder einem Manne des Gesizes und einem Militär, so ist der Rath der Gerechtigkeit Richter, und der Militär wird, falls er als schuldig erscheint, nach dem Militärgeetze bei dem Seraskierat, bei der kaiserlichen Garde oder bei der Marine, je nach dem Corps, welchem er angehört, gestraft. Art. 3. Beleidigt ein gewöhnlicher Bürger einen andern, so wird er vor die ordentlichen Gerichte, oder wenn er Militär, ist, vor das Militärgericht gestellt. Ein leichter Fehler wird durch einfachen Verweis, ein schwerer durch Gefängnißstrafe von 5 bis 25 Tagen, je nach der Schwere des Vergehens, gestraft. Art. 4. Die Vergehen dieser Art, die in den Provinzen begangen werden, kommen vor die neuerdings errichteten Rätze, und der Vorsteher der Polizei wird mit der Vollziehung des Spruches beauftragt. Art. 5. Wer sich gewalthätiger Handlungen gegen einen Bürger schuldig macht, wird mit 15tägigem bis 3monatlichem Gefängnisse, je nach dem Grade seiner Schuld belegt. Art. 6. Wird die Anklage falsch erfunden, so wird der Verklämder mit 5- bis 45tägigem Gefängnisse belegt. — Abth. 4. Art. 1. Nachdem Se. Hoheit eidlich gelobt hat, daß das Eigenthum seiner Unterthanen hinfort jeder willkürlichen und gewaltsamen Entäußerung enthoben werden solle, so kann sich Niemand der Güter eines Andern bemächtigen oder den Eigenthümer irgend wie zum

Verkauf zwingen. Art. 2. Wer sich fremdes Eigenthum angeeignet hat, der ist verpflichtet, es in ursprünglicher Gestalt zurückzugeben, wenn er es noch so besitzt, oder den Werth zu bezahlen, wenn er es nicht mehr besitzt; ist er Beamter, so wird er abgesetzt; ist er ein einfacher Bürger, so wird er mit einjähriger Verbannung bestraft. — Abthl. 5 Art. 1. Es ist jedem öffentlichen Beamten, sey er Richter, Verwaltungsbeamter oder Militär, verboten, Geschenke anzunehmen. Art. 2. Der Zuwiderhandelnde wird mit Wegnahme der Geschenke, Absetzung und Degradirung gestraft, kann nie wieder im Dienste der Regierung angestellt werden und kommt drei Jahre auf den Bagno. Art. 3. Wer, ohne Beamter zu seyn, Geschenke angenommen hat, um eine Ungerechtigkeit zu begehen, der wird mit dreijähriger Galeerenstrafe belegt und kann nie im Dienste der Regierung angestellt werden. Art. 4. Wer zu bestechen sucht, verfällt in die gleiche Strafe. Art. 5. Wenn diese Geschenke durch Drohungen ausgepreßt werden, und der Schenkende Anzeige bei der Behörde macht, so werden ihm die Geschenke zurückgestellt; macht er keine Anzeige, so wird er auf ein Jahr verbannt. Art. 6. Die amtlichen, herkömmlichen Geschenke an Beamte, die ohne Scheinniß gegeben werden, dürfen nicht ohne Erlaubniß Sr. Hoheit angenommen werden. Art. 7. Die Beschaffenheit der herkömmlichen Geschenke bei feierlichen Gelegenheiten, wie Heirathen zc., ist der Gegenstand einer besonderen Verordnung. — Abth. 7. Ein Beamter, welches immer sein Rang sey, der sich einer Erpressung schuldig macht, wird öffentlich gerichtet, hat das Erpreßte zurückzugeben, wird degradirt und auf drei Jahre zu den Galeeren verurtheilt. Abth. 7. Art. 1. Die Finanzbeamten, sowohl die Einnehmer, als die Zahlmeister, legen jeden Monat ihren Vorgesetzten Rechnung ab, und lassen außerdem jährlich ihre Bücher durch einen zu diesem Zweck errichteten Rechnungshof revidiren oder legen dieselben dem Rath der Gerechtigkeit vor, gegen welchen sie für ihre Einnahmen und Ausgaben verantwortlich sind. Wenn Unterschlagungen entdeckt werden, so haben die Schuldigen die zu ihrem Nutzen unterschlagene Summe zurückzugeben und verfallen in die Strafe des Diebstahls. Art. 2. Wenn ein Beamter sich des Mißbrauchs öffentlicher Gelder schuldig macht, indem er sie ihrer Bestimmung entfremdet, oder wenn er sich nicht an die ihm bei Vorfertigung der Munition zc. zur Nachahmung vorgeschriebenen Muster hält, so hat er den Staatsschatz zu entschädigen und ist für seine Uebertretung verantwortlich. Art. 3. Da jeder Beamte für die dienstlichen Handlungen seiner Untergebenen verantwortlich ist, so wird bei der Ernennung der Beamten

die Günst nicht obwalten. Art. 4. Da der Rath der Gerechtigkeit nicht bloß den Beruf hat, die Beamten wegen ihrer Unterschlagungen zu strafen, sondern auch der Beschirmer aller Gesetze ist, so sind die Ulemas, die Minister und im Allgemeinen alle öffentlichen Beamten diesem höchsten Gerichte verantwortlich und verfallen, wenn sie der Nachlässigkeit im Dienste angeschuldigt sind und sich nicht rechtfertigen können; die Mehrheit der Richter verurtheilt sie, worauf sie ihre Entlassung zu nehmen haben. — Abth. 8. Die gerichtlichen, Militär- oder Finanzbeamten, die in die Provinzen geschickt werden, haben sich gegenseitig in den Räten zu unterstützen, ohne Streitfragen über den Vorrang oder über die gegenseitige Abgränzung des Geschäftsbereichs zu erheben. Wer Verwicklungen herbeizuführen oder sich in den Bereich eines anderen Beamten einzumischen versucht, der wird streng bestraft. — Abth. 9. Art. 1. Obgleich die von Sr. Hoheit ertheilte Verfassung Jedem, ohne Unterschied des Ranges und der Religion, den freien Genuß seines Eigenthums verbürgt, so hat doch jeder Bürger regelmäßig nach seinem Vermögen die durch das Gesetz bestimmten Abgaben zu zahlen; gegen die, welche die Zahlung verweigern, tritt körperlicher Zwang ein. Art. 2. Wer von einem Beamten der Regierung vorgeladen ist und nicht erscheint, wird mit zehn- bis vierzigstägiger Gefängnißstrafe belegt, wenn er nicht hinreichende Gründe für sein Nichterscheinen anführen kann. Art. 3. Wer sich einem Polizeibeamten in der Ausübung seiner Verrichtungen widersetzt, und wer gegen einen solchen ein Feueergewehr anschlägt, wird in Ketten nach Constantinopel geschickt, wenn das Verbrechen in einer Provinz geschah, und zu zweijähriger Galeerenstrafe verurtheilt; zu dreijähriger, wenn der Schuß losgeht und keinen Schaden verursacht; zu fünfjähriger und zu Bezahlung der Curkosten, wenn durch einen Schuß oder durch ein schneidendes Werkzeug eine Verwundung Statt findet; zu der im Art. 1 der ersten Abtheilung festgesetzten Strafe, wenn der Tod erfolgt. — Abth. 10. Art. 1. Wer ein Gewehr gegen einen Bürger anschlägt, wird zu einjähriger Galeerenstrafe verurtheilt, zu zweijähriger, wenn ein

Schuß losgeht und keinen Schaden thut; zu dreijähriger und zu Bezahlung der Kosten, wenn eine Verwundung erfolgt. Art. 2. Stirbt der Verwundete in Folgen seiner Wunden, so tritt Todesstrafe ein. — Abth. 11. Art. 1. Straßenräuber, wenn sie keinen Mord begingen, werden zu siebenjähriger Zwangsarbeit verurtheilt. Art. 2. Wenn sie im Verdacht stehen, einen Mord begangen zu haben, aber hinlängliche Beweise mangeln, werden sie zu zwölfjähriger Zwangsarbeit verurtheilt. Art. 3. Liegen Beweise vor, so werden sie zum Tod verurtheilt. — Abth. 12. Art. 1. Obwohl die Unterthanen Sr. Hoheit alle vor dem Gesetze gleich sind, so ist doch Jedermann, was auch sein Rang sey, seinem Oberrn in ämlichen Verhältnissen Gehorsam schuldig und darf sich nicht in Geschäftsbereiche, die ihm fremd sind, einmischen. Wer dieser Verordnung nicht gehorcht, erhält einen strengen Verweis. Art. 2. Kein Bürger kann gestraft werden, ohne vorher gerichtet zu seyn. — Abth. 13. Die zu einem der drei Stände gehörigen Beamten, welche ihre Dienstregeln übertreten und sich eines der in gegenwärtigem Gesetzbuche vorgesehenen Verbrechen schuldig machen, verfallen in die von dem Gesetze ausgesprochenen Strafen. — Schluß. Diese Verordnungen werden auf alle Unterthanen des Reiches ausgedehnt. Ihre Vollziehung ist nicht bloß den Beamten übertragen, sondern sie stehen unter der Obhut aller Bürger. Im Falle der Nichtbeobachtung oder Nichtvollziehung hat Jedermann das Recht, dieß der Regierung anzuzeigen und zu verlangen, daß Recht werde. Der Rath der Gerechtigkeit fügt diesem Gesetzbuche die Clauseln bei, die nothwendig erscheinen, und seine Verordnungen haben Gesetzeskraft. — Hattischerif. Solches ist zu Unserer kaiserlichen Kenntniß gekommen. Gegenwärtiges Strafgesetzbuch, mit Weisheit und Vorsicht abgefaßt, ist von uns angenommen und genehmigt. Da nach dem von Uns und allen Beamten geschwornen feierlichen Eide die Erhaltung der Ordnung und die Vollziehung aller Clauseln dieses Gesetzes eine heilige Pflicht für Jedermann ist, so hat man sich genau danach zu achten. Die Urschrift dieses Gesetzes steht unter der Obhut des Rathes der Gerechtigkeit, des mächtigen Beschüzers aller Gesetze, und gedruckte Exemplare werden an alle Gerichte und Räte in den Provinzen Unseres großen Reiches ausgetheilt, damit sie ihre Ansicht mittheilen und eintretenden Falls sich darnach achten. Dieser Befehl wird sogleich vollzogen. Man wird diesem Gesetzbuche alle erforderlichen Clauseln beifügen, sobald die Umstände die Nothwendigkeit fühlbar machen. (Dest. B.)

Nachricht an die P. T. Zeitungs-Prännumeranten.

Bei dem mit Ende dieses Monats bevorstehenden Schluß der halbjährigen Prännumeratien für die Laibacher Zeitung statet der Geseftigte seinen verbindlichsten Dank für die bisherige Abnahme ab, und macht die ergebenste Einladung auf die weitere Prännumeratien für das zweite Semester, mit der Bitte, daß die neu eintretenden sowohl als die bisherigen P. T. Prännumeranten ihre Bestellung noch im Laufe dieses Monats machen wollen, damit die complete Sendung erfolgen könne.

Die weiteren Bestimmungen enthält die ausführliche Prännumeratien-Anzeige, welche in den Intelligenzblättern dieser Zeitung wiederholt erscheint.

Laibach im Juni 1840.

Ignaz Aloys Edler v. Kleinmayr.

Verleger: Ignaz Alois Edler v. Kleinmayr.